

Auszug aus der Gewerbeordnung

§ 33 c Spielplätze mit Gemeinnützigkeit. (1) Wer genehmigt Spielplätze, die mit einer der Spielanlage bestimmten technischen Vorrichtung ausgestattet sind...

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 Abs. 1 BauGB)

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
Anschluss bestimmter Nutzungsarten (§ 10 Abs. 1 BauGB)
Innenhalb der verschrafften Bereiche sind:

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN (§ 9 Abs. 6 BauGB)

Die mit einem (T) gekennzeichneten Gebäudefuß sind gemäß § 4 Derivatschutzgesetz (DSchG) vom 11. 03. 1980 (GV. NW. S. 226) in die Derivatsliste eingetragen.

Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes treten folgende Pläne, soweit sie innerhalb des Planbereiches liegen, außer Kraft:

Die redaktionelle Änderung der planungsrechtlichen Festsetzung unter Ziffer 2 erfolgte im Rahmen des Anzeigeverfahrens beim Regierungspräsidenten, Krefeld, 21. Juni 1990

Stadtbaudirektor

Anschluss Durchführungsplan Nr. 72

Schule

Anschluss Durchführungsplan Nr. 72

Schule

Anschluss Durchführungsplan Nr. 72

Schule

Anschluss Durchführungsplan Nr. 72

Schule

Anschluss Durchführungsplan Nr. 72

Schule

Anschluss Durchführungsplan Nr. 72

Schule

Anschluss Durchführungsplan Nr. 72

Schule

Anschluss Durchführungsplan Nr. 72

Schule

Anschluss Durchführungsplan Nr. 72

Schule

Anschluss Durchführungsplan Nr. 72

Schule

Anschluss Durchführungsplan Nr. 72

Schule

Anschluss Durchführungsplan Nr. 72

Schule

STADT KREFELD BEBAUUNGSPLAN NR. 541

Drießendorfer Straße / Steckendorfer Straße / Moerser Straße / Ostwall / Gartenstraße / Lohstraße / Nordwall / Hubertusstraße

Rechtsgrundlagen:
- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8.12.1986 (BGBl. I S. 2263)
- Bauabwägungverordnung (BauAV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.1977 (BGBl. I S. 1793) zuletzt geändert durch die Dritte Verordnung zur Änderung der Bauabwägungverordnung vom 18.12.1996 (BGBl. I S. 3660)
- Planzonenverordnung 1981 (PlanZV 81) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.07.1981 (BGBl. I S. 833)

Maßstab 1:1000



Für den Planentwurf:
Krefeld, 14. Juni 1989
STADTENTWICKLUNGS- UND BAUKOMITEE

Krefeld, 12. Juni 1989
VERMESSUNGS- UND KATASTERAMT

Die Übereinstimmung der Bestandsangaben mit dem Liegenschaftskataster und der Örtlichkeit sowie die geometrische Eindeutigkeit der städtebaulichen Planung werden bescheinigt.

Dieser Plan ist gem. § 2 Abs. 1 BauGB durch Beschluss des Rates der Stadt Krefeld vom heutigen Tage (Punkt 58) der Tagesordnung für den öffentlichen Teil aufgestellt und gem. § 3 Abs. 2 BauGB zur öffentlichen Auslegung bestimmt worden.

Krefeld, 14. Juni 1989

Dieser Plan ist gem. § 2 Abs. 1 BauGB durch Beschluss des Rates der Stadt Krefeld vom heutigen Tage (Punkt 58) der Tagesordnung für den öffentlichen Teil aufgestellt und gem. § 3 Abs. 2 BauGB zur öffentlichen Auslegung bestimmt worden.

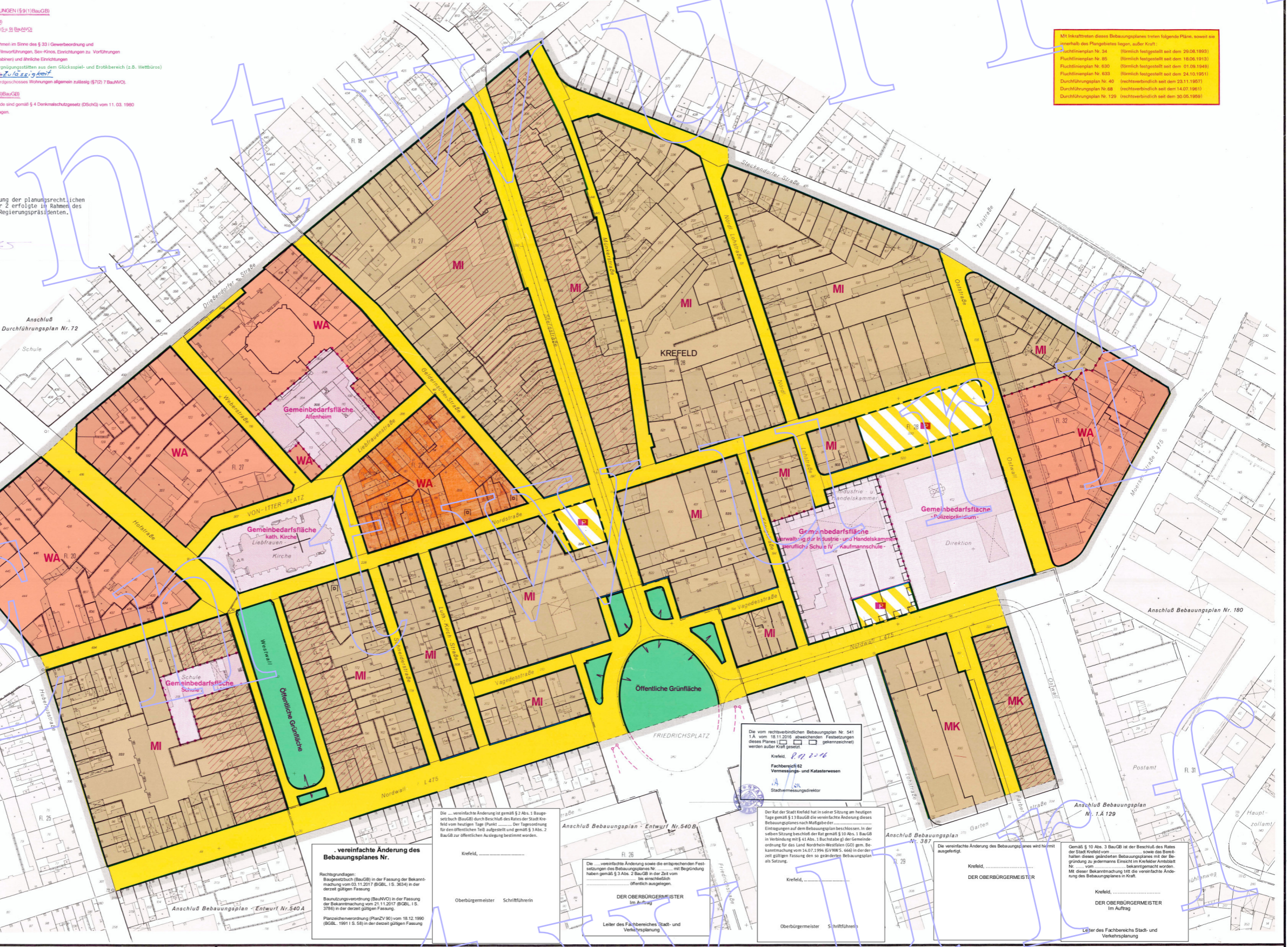
Krefeld, 28. Juli 89

Dieser Plan sowie der damit verbundenen Festsetzungen der Flächennutzungspläne Nr. 34, 66, 636, 633 und der Durchführungspläne Nr. 129 haben mit Begründung gemäß § 9 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 28. Juli 89 bis 28. Aug. 89 öffentlich ausliegen.

Krefeld, 29. Aug. 89

Düsseldorf, 25. 05. 1990

Krefeld, 29. 06. 1990



vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 540 A

Rechtsgrundlagen:
Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.12.2017 (BGBl. I S. 2034) in der derzeit gültigen Fassung
Baunutzungsverordnung (BauNV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786) in der derzeit gültigen Fassung
Planzonenverordnung (PlanZV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58) in der derzeit gültigen Fassung

vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 540 B

Rechtsgrundlagen:
Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.12.2017 (BGBl. I S. 2034) in der derzeit gültigen Fassung
Baunutzungsverordnung (BauNV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786) in der derzeit gültigen Fassung
Planzonenverordnung (PlanZV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58) in der derzeit gültigen Fassung

vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 387

Rechtsgrundlagen:
Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.12.2017 (BGBl. I S. 2034) in der derzeit gültigen Fassung
Baunutzungsverordnung (BauNV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786) in der derzeit gültigen Fassung
Planzonenverordnung (PlanZV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58) in der derzeit gültigen Fassung

vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 A 129

Rechtsgrundlagen:
Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.12.2017 (BGBl. I S. 2034) in der derzeit gültigen Fassung
Baunutzungsverordnung (BauNV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786) in der derzeit gültigen Fassung
Planzonenverordnung (PlanZV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58) in der derzeit gültigen Fassung

vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 A 129

Rechtsgrundlagen:
Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.12.2017 (BGBl. I S. 2034) in der derzeit gültigen Fassung
Baunutzungsverordnung (BauNV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786) in der derzeit gültigen Fassung
Planzonenverordnung (PlanZV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58) in der derzeit gültigen Fassung

vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 A 129

Rechtsgrundlagen:
Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.12.2017 (BGBl. I S. 2034) in der derzeit gültigen Fassung
Baunutzungsverordnung (BauNV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786) in der derzeit gültigen Fassung
Planzonenverordnung (PlanZV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58) in der derzeit gültigen Fassung

vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 A 129

Rechtsgrundlagen:
Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.12.2017 (BGBl. I S. 2034) in der derzeit gültigen Fassung
Baunutzungsverordnung (BauNV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786) in der derzeit gültigen Fassung
Planzonenverordnung (PlanZV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58) in der derzeit gültigen Fassung

vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 A 129

Rechtsgrundlagen:
Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.12.2017 (BGBl. I S. 2034) in der derzeit gültigen Fassung
Baunutzungsverordnung (BauNV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786) in der derzeit gültigen Fassung
Planzonenverordnung (PlanZV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58) in der derzeit gültigen Fassung

Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 BauGB)

- 1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
2. Bauweise, Bauformen, Baugruppen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
3. Flächen für den besonderen Nutzungszweck (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB)
4. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)
5. Flächen für die Errichtung von Anlagen für die Kleinierhaltung wie Ausstellungen und Zuchtanlagen, Zwinger, Koppeln und dergleichen (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)
6. Flächen für die Errichtung von Anlagen für die Kleinierhaltung wie Ausstellungen und Zuchtanlagen, Zwinger, Koppeln und dergleichen (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)
7. Flächen für die Errichtung von Anlagen für die Kleinierhaltung wie Ausstellungen und Zuchtanlagen, Zwinger, Koppeln und dergleichen (§ 9 Abs. 1 Nr. 7 BauGB)
8. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 8 BauGB)
9. Versorgungsverhalten (§ 9 Abs. 1 Nr. 9 BauGB)
10. Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)
11. Flächen für Aufstufungen, Abgraben oder für die Gewinnung von Bodenschätzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
12. Flächen für die Landwirtschaft und Wald (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)
13. Flächen für die Errichtung von Anlagen für die Kleinierhaltung wie Ausstellungen und Zuchtanlagen, Zwinger, Koppeln und dergleichen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)
14. Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)
15. Flächen für Besondere Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
16. Immissionsschutz (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)
17. Anlagen von Bäumen, Säulichen und sonstigen Pflanzungen; Bindungen für Bepflanzungen sowie Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Pflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 17 BauGB)
18. Höhenlage bei Festsetzungen (§ 9 Abs. 2 BauGB)
19. Maßgebende Maßangaben (§ 9 Abs. 3 BauGB)
20. Regelungen zur Bodenordnung (§ 9 Abs. 4 BauGB)
21. Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 5 BauGB)

Zeichenerklärung

- 1. offenes Baugebiet
2. nur Einzelanbau zulässig
3. nur Doppelanbau zulässig
4. nur Einzel- und Doppelanbau zulässig
5. nur Einzel- und Doppelanbau zulässig
6. nur Einzel- und Doppelanbau zulässig
7. nur Einzel- und Doppelanbau zulässig
8. nur Einzel- und Doppelanbau zulässig
9. nur Einzel- und Doppelanbau zulässig
10. nur Einzel- und Doppelanbau zulässig
11. nur Einzel- und Doppelanbau zulässig
12. nur Einzel- und Doppelanbau zulässig
13. nur Einzel- und Doppelanbau zulässig
14. nur Einzel- und Doppelanbau zulässig
15. nur Einzel- und Doppelanbau zulässig
16. nur Einzel- und Doppelanbau zulässig
17. nur Einzel- und Doppelanbau zulässig
18. nur Einzel- und Doppelanbau zulässig
19. nur Einzel- und Doppelanbau zulässig
20. nur Einzel- und Doppelanbau zulässig
21. nur Einzel- und Doppelanbau zulässig

Kennzeichnungen (§ 9 Abs. 5 BauGB)

- 1. Flächen, unter denen der Bergbau ungenutzt bleibt
2. Flächen, die erheblich mit unversiehbaren Stoffen belastet sind
3. Flächen, die erheblich mit unversiehbaren Stoffen belastet sind
4. Flächen, die erheblich mit unversiehbaren Stoffen belastet sind
5. Flächen, die erheblich mit unversiehbaren Stoffen belastet sind
6. Flächen, die erheblich mit unversiehbaren Stoffen belastet sind
7. Flächen, die erheblich mit unversiehbaren Stoffen belastet sind
8. Flächen, die erheblich mit unversiehbaren Stoffen belastet sind
9. Flächen, die erheblich mit unversiehbaren Stoffen belastet sind
10. Flächen, die erheblich mit unversiehbaren Stoffen belastet sind
11. Flächen, die erheblich mit unversiehbaren Stoffen belastet sind
12. Flächen, die erheblich mit unversiehbaren Stoffen belastet sind
13. Flächen, die erheblich mit unversiehbaren Stoffen belastet sind
14. Flächen, die erheblich mit unversiehbaren Stoffen belastet sind
15. Flächen, die erheblich mit unversiehbaren Stoffen belastet sind
16. Flächen, die erheblich mit unversiehbaren Stoffen belastet sind
17. Flächen, die erheblich mit unversiehbaren Stoffen belastet sind
18. Flächen, die erheblich mit unversiehbaren Stoffen belastet sind
19. Flächen, die erheblich mit unversiehbaren Stoffen belastet sind
20. Flächen, die erheblich mit unversiehbaren Stoffen belastet sind
21. Flächen, die erheblich mit unversiehbaren Stoffen belastet sind

Nachrichtliche Übernahmen (§ 9 Abs. 6 BauGB)

- 1. Wohngebiete
2. Wirtschaftsgelände oder Garagen
3. Zentren
4. Grenzen
5. Nachrichtliche Übernahmen
6. Nachrichtliche Übernahmen
7. Nachrichtliche Übernahmen
8. Nachrichtliche Übernahmen
9. Nachrichtliche Übernahmen
10. Nachrichtliche Übernahmen
11. Nachrichtliche Übernahmen
12. Nachrichtliche Übernahmen
13. Nachrichtliche Übernahmen
14. Nachrichtliche Übernahmen
15. Nachrichtliche Übernahmen
16. Nachrichtliche Übernahmen
17. Nachrichtliche Übernahmen
18. Nachrichtliche Übernahmen
19. Nachrichtliche Übernahmen
20. Nachrichtliche Übernahmen
21. Nachrichtliche Übernahmen

Hinweise

- 1. Bauteile Anlagen
2. Wohngebiete
3. Wirtschaftsgelände oder Garagen
4. Zentren
5. Grenzen
6. Nachrichtliche Übernahmen
7. Nachrichtliche Übernahmen
8. Nachrichtliche Übernahmen
9. Nachrichtliche Übernahmen
10. Nachrichtliche Übernahmen
11. Nachrichtliche Übernahmen
12. Nachrichtliche Übernahmen
13. Nachrichtliche Übernahmen
14. Nachrichtliche Übernahmen
15. Nachrichtliche Übernahmen
16. Nachrichtliche Übernahmen
17. Nachrichtliche Übernahmen
18. Nachrichtliche Übernahmen
19. Nachrichtliche Übernahmen
20. Nachrichtliche Übernahmen
21. Nachrichtliche Übernahmen